

Die im Landsturm Eingeteilten haben auf den Stationen Freifahrtausweise zu lösen, die von den Wehrpflichtigen zu unterzeichnen sind.

Die Begünstigung der Freifahrtausweise gilt nur auf der direkten Route (Route der direkten Billette), und zwar bloss am Einrückungstage selbst oder an dem diesem vorangehenden Tage. Wenn diese Frist aus dringenden Gründen nachweisbar nicht ausreicht, so wird der Freifahrtausweis auch vorher abgegeben, frühestens aber drei Tage vor dem Einrückungstage.

Wahlen.

(Vom 5. Oktober 1915.)

Volkswirtschaftsdepartement.

Gesundheitsamt.

Kanzlist II. Kl.: Wipf, Hermann, von Zürich, zurzeit provisorischer Gehülfe auf dem schweiz. Zentralpolizeibureau.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1915	1914	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende August .	1416	3221	—1805
September	190	125	+ 65
Januar bis Ende September	1606	3346	—1740

Bern, den 8. Oktober 1915.

(B.-B. 1915, III, 284.)

Schweiz. Auswanderungsamt.

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1914 und 1915.

Monate	1914	1915	1915	
			Mehreinnahme	Mindereinnahme
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	5,845,566. 70	4,506,867. 96	—	1,338,698. 74
Februar . . .	6,140,339. 57	3,751,877. 13	—	2,388,462. 44
März . . .	7,415,079. 41	4,929,984. 03	—	2,485,095. 38
April . . .	6,843,890. 02	4,998,264. 70	—	1,845,625. 32
Mai . . .	6,693,391. 05	4,882,800. 60	—	1,810,590. 45
Juni . . .	6,266,739. 60	4,358,135. 32	—	1,908,604. 28
Juli . . .	6,039,321. 23	4,718,695. 35	—	1,320,625. 88
August . . .	1,018,109. 59	3,734,442. 66	2,716,333. 07	—
September . .	2,969,665. 55	3,915,668. 04	946,002. 49	—
Oktober . . .	4,952,281. 90			i
November . . .	4,498,273. 44			
Dezember . . .	6,397,752. 90			
Total	65,080,410. 96			
Auf Ende Sept.	49,232,102. 72	39,796,735. 79	—	9,435,366. 93

Bundesbeitrag an die Lebensversicherungen der eidg. Beamten und Angestellten.

Mit Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesrates vom 17. November 1882 und unsere bezügliche Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883 erinnern wir daran, dass unter Umständen auch solche Beamte, Angestellte und ständige Arbeiter der eidg. Verwaltungszweige, die gar nicht oder mit weniger als Fr. 5000 Versicherungssumme beim Schweiz. Lebensversicherungsverein versichert sind, aber bei einer andern vom Bundesrat konzessionierten Gesellschaft eine Lebensversicherung auf den Todesfall abgeschlossen haben, an der dem genannten Verein zur Prämienreduktion jährlich bewilligten Bundessubvention Anteil haben können, sofern eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- a. wenn die zu unterstützende Lebensversicherung schon vor dem 1. Januar 1876 bestand;
- b. wenn die Versicherung vor dem Eintritt in den eidg. Dienst eingegangen wurde;

- c. wenn der Versicherte vom Schweiz. Lebensversicherungsverein wegen mangelhafter Gesundheit abgewiesen oder mehr als 6 Monate zurückgestellt werden musste, oder wenn die Versicherungssumme reduziert wurde;
- d. wenn der Versicherte eine Abänderung eines beim Schweiz. Lebensversicherungsverein eingereichten Antrages nicht angenommen hat, sich aber bei einer andern Gesellschaft nach dem ursprünglich bei obigem Verein eingereichten Antrag versichern konnte.

Die Begünstigung erstreckt sich auf die effektiv bezahlten Prämien bis zu einer Versicherungssumme von Fr. 5000, wobei Versicherungen beim Schweiz. Lebensversicherungsverein inbegriffen sind.

Anspruchsberechtigte werden hiermit ersucht, **sämtliche** Prämienquittungen für das **Jahr 1915** mit **Begleitschreiben** und Angabe der Adresse (Name und Vorname) und derzeitige amtliche Stellung längstens bis zum **15. November** nächsthin dem **Zentralkomitee des Schweiz. Lebensversicherungsvereins** in Basel **frankiert** zuzusenden. Spätere Einsendungen und Ansprüche für frühere Jahre können keine Berücksichtigung finden.

Bei der erstmaligen Anmeldung ist ausserdem die Einsendung der Police und des Ernennungsschreibens, sowie die Angabe des Datums des Eintritts in den eidg. Dienst und des Geburtsdatums erforderlich.

Besitzt der Gesuchsteller auch eine Versicherung beim Schweiz. Lebensversicherungsverein, so ist die Policennummer anzugeben.

Das Zentralkomitee des Schweiz. Lebensversicherungsvereins wird, wie bisher, bei Rücksendung der Belege die Auszahlung der Anteile der Bundessubvention besorgen und auf Anfrage hin direkt jede wünschbare Auskunft erteilen.

Bern, den 6. Oktober 1915.

(3)..

Departement des Innern.

Tarifgrundlagen der schweiz. Eisenbahnen.

Über die den Personen- und Gütertarifen der Haupt- und Nebenbahnen zugrunde liegenden kilometrischen Einheitstaxen

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1915
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.10.1915
Date	
Data	
Seite	344-346
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 867

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.